

**Landkreis Diepholz
Gesundheitsamt
Wellestraße 6
49356 Diepholz**

Hinweise zur Entscheidung nach **Aktenlage** bei der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz **beschränkt auf Psychotherapie.**

Auszug aus dem Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 01.09.2018:

7.1.1

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten i.S. des § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ist grundsätzlich nach Aktenlage durchzuführen bei Antragstellenden, die

- a. den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen oder über einen Bachelorabschluss und einen Masterabschluss im Fach Psychologie verfügen,
- b. glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen und
- c. eine Zusatzausbildung in Psychotherapie abgeschlossen haben.

7.1.2

Bei Antragstellenden, die die Voraussetzungen der Nr. 7.1 nicht erfüllen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen.